Literaturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **36 (1917)**

PDF erstellt am: **19.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Literaturanzeigen.

Schneider und Fick. Das schweizerische Obligationenrecht, II. Band. Titel 23 bis Schluss, mit leichtfasslichen Erläuterungen herausgegeben von Dr. G. Bachmann, Dr. F. Goetzinger, Dr. L. Siegmund, Dr. H. Zeller, zugleich vierte Auflage des einbändigen Kommentars von Dr. A. Schneider und Dr. H. Fick. Zürich 1913, Schulthess & Co.

Zur Besprechung liegt vor die schon am Ende der ersten Lieferung beginnende und den größten Teil der zweiten Lieferung umfassende Darstellung der Aktiengesellschaft und Genossenschaft durch Professor G. Bachmann. Schon lange Zeit hat sich der Verfasser mit Vorliebe dieses Zweiges des Handelsrechts angenommen, von der Zeit an, wo er als Doktorand eine Abhandlung über die Sonderrechte der Aktionäre schrieb (1902) bis zum heutigen Tage, wo er inzwischen als Ordinarius für Handelswissenschaften an der Zürcher Universität Gelegenheit gehabt hat, gründlichen, auch praktischen Einblick in das vielgestaltige Getriebe zu erlangen. Es ist die reife Frucht der gemachten Beobachtungen, die er im vorliegenden Werke darbietet, das berufen ist, eine sehr fühlbare Lücke in unserer Rechtsliteratur auf die schönste Weise auszufüllen.

Wie bei den andern Teilen dieses Kommentars handelt es sich auch beim Bachmann'schen nicht sowohl um eine Umarbeitung des Schneider-Fick'schen Kommentars, als vielmehr um eine eigentliche Neuschöpfung. Der Bachmann'sche Kommentar liest sich stellenweise fast wie eine dogmatische Darstellung, unsres Erachtens ein Vorzug des Werks, besonders deswegen, weil der grosse Oser'sche Kommentar sich bekanntlich auf das revidierte Obligationenrecht beschränkt.

Hand in Hand mit der genannten eingehenden theoretischen Behandlung geht natürlich eine ausgiebige Heranziehung der Gerichtspraxis und der in diesen Fragen ja immer sehr bedeutsamen Geschäftspraxis. Obwohl der vorliegende Teil des Gesetzes der Revision nicht unterlag, ergaben sich gegenüber dem bisherigen Rechtszustand doch allerlei Abweichungen dadurch, dass die einleitenden Bestimmungen des ZGB, sowie die allgemeinen Vorschriften über juristische Personen auch auf das vorliegende Rechtsgebiet Anwendung finden.

Im einzelnen greifen wir folgende Punkte aus der Fülle des Gebotenen heraus:

Dass das Gesetz, das nun ja schon ein für heutige Begriffe respektables Alter erreicht hat, an diesem oder jenem Ort revisionsbedürftig ist, zeigt z. B. der Absatz 2 des Art. 614. Was der Verfasser dazu in Anmerkung 7 ausführt, leuchtet ein.

Gelegentlich rügt er auch die Geschäftspraxis, wie sie sich contra legem entwickelt hat, so die Umgehung der in Art. 619 vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei der Einlage- oder Übernahmegründung. Gegen illegale Auswüchse dieser Art wird nur eine scharfe Gerichtspraxis aufkommen können.

Eine besonders ausführliche und wohlabgewogene Darstellung widmet der Kommentator den wohlerworbenen Rechten der Aktionäre, worunter wieder die Sonderrechte hervortreten.

Zu Art. 640 finden wir sodann eine Erörterung des Strohmännertums. Ist eine Umgehung dieser Bestimmung mit Rücksicht auf Art. 846/47 möglich? Bachmann bejaht die Frage im Anschluss an die herrschende Meinung und im Gegensatz zu der Entscheidung des Bundesgerichts in A. S. Bd 23 I, S. 925. Nach Ansicht des Verfassers ist also die Einrede der Simulation, dass der Inhaber der Aktie an der Generalversammlung nur Strohmann sei, unzulässig. Der Schreiber dieser Zeilen hat noch nie Gelegenheit gehabt, sich mit dieser Frage eingehend zu beschäftigen, allein es scheint ihm, dass doch einiges zugunsten jenes bundesgerichtlichen Entscheides sich anführen liesse. Lässt man die Einrede der Simulation nicht zu, so sinkt der Wert des Art. 640 wenn auch nicht zur Bedeutungslosigkeit, so doch so tief hinab, dass man sich fragen kann, ob es sich überhaupt lohnt, ein Prinzip so kategorisch aufzustellen, wenn es in der Ausführung derart versagt. Und in rechtlicher Beziehung liesse sich folgendes anführen: Schon dass die herrschende Meinung ihre Ansicht nur auf analoge Anwendung der Art. 846 und 847 stützen kann (vergl. Zürch. handelsr. Bl. 10, S. 177), könnte einige Bedenken erregen. Aber auch die Möglichkeit einer solchen analogen Anwendung zugegeben, so bliebe doch immer noch fraglich, ob nicht Art. 640 als Spezialnorm dem allgemeinen Grundsatz des Art. 846 vorgehe.

Besonders aktuell ist der Abschnitt über die Kontrollstelle, wobei der Verfasser wohl mit Recht es mit den Obliegenheiten etwas strenger nehmen will als das Bundesgericht (Art. 659, Anm. 3).

Schliesslich ist zu verweisen auf die selbständige Art der Behandlung des Genossenschaftsrechts, dessen gegenwärtige gesetzliche Ausbildung dem Kommentator Anlass zu mancher wertvollen Anregung de lege ferenda gab.

A. Escher.

Schweizer Kriegsgeschichte. Im Auftrag des Chefs des Generalstabes, Oberstkorpskommandant Sprecher von Bernegg, bearbeitet von Schweizer Historikern unter Leitung von Oberst M. Feldmann und Hauptmann H. G. Wirz. Heft 6. Bern 1916. Verlag: Oberkriegskommissariat (Druckschriftenverwaltung), für Buchhandel: Ernst Kuhn in Biel, Bern und Zürich.

Dieses sechste Heft des willkommenen und die beste Aufnahme bei dem Schweizervolke verdienenden Werkes enthält einen Aufsatz von Richard Feller über Bündnisse und Söldnerdienste, 1515—1798, und einen solchen von Friedrich Pieth über die Schweiz im Dreissigjährigen Kriege, 1618—1648. Es sind nicht nur Kriegsbilder, die uns in ihnen vorgeführt werden, sondern sie werfen auch Streiflichter auf die politische und staatsrechtliche Entwicklung der Schweiz und sind für die Rechtsgeschichte dadurch verwertbar. Die Söldnerdienste der Schweizer im Auslande haben nicht nur militärische Bedeutung, sondern sind ein wesentlicher Faktor der Staatsverwaltung der eidgenössischen Orte wegen ihrer engen Verknüpfung mit den vom Auslande an die Regierungen und die regierenden Geschlechter (in den Ländern wie in den Städten) bezahlten Jahrgeldern, die den Staatshaushalt erleichterten, die Untertanen mit drückenden Steuern verschonten und den aristokratischen Verfassungen eine Stütze waren. — Der Söldnerdienst findet bekanntlich bei den schweizerischen Geschichtsforschern eine sehr verschiedene Beurteilung, die einen beklagen ihn als eine demoralisierende und die Schweiz schändende Machenschaft der Geldgier, die andern verteidigen und loben ihn als das Mittel, wodurch die Schweiz sich die notwendige Zufuhr von Lebensbedarf sicherte und der Übervölkerung in ihrem Lande einen Abzug verschafft habe. Was diesen letztern Punkt betrifft, so wird er auch von Feller hoch eingeschätzt: „Die anschwellende Masse" der Bevölkerung musste notwendig auf diesem Wege den Überfluss ihrer Landeskraft abgeben. Das scheint aber doch noch sehr näherer Prüfung bedürftig. Die Ansichten darüber sind sehr voneinander abweichend. So sagt E. Gagliardi, die Entstehung der schweizerischen Neutralität (Schriften für Schweizer Art und Kunst, Heft 10): „Zu Zehntausenden verloren die schweizerischen Söldner auf den fremden Schlachtfeldern, während die Arbeitskräfte zu Hause mangelten." So viel scheint anzunehmen, dass im 15. Jahrhundert in den innern Kantonen die Besiedelung des höheren Berglandes eine intensivere war und seit dem 16. Jahrhundert zurückging; so schliesst man aus damals vorkommenden,

dann eingegangenen Höfen und Weilern; was aber der Grund dieses Abganges war, müsste noch ermittelt werden; das gilt auch für die Besiedelung der Höhen des Emmentals im 16. und 17. Jahrhundert, die M. Röthlisberger in seiner Dissertation über das bernische ländliche Nachbarrecht (Abhdl. z. schweiz. R. von Gmür, Heft 68, S. 103 u. 105) aus der durch den Rückgang des Reislaufens eintretenden Übervölkerung erklärt.

Der Aufsatz von Pieth ist eine fliessend geschriebene und sich angenehm lesende Darstellung der wilden Bündnerwirren und der Kämpfe der Franzosen unter dem Herzog Rohan gegen die Österreicher und die Spanier in dem schwer heimgesuchten Graubünden, woran sich noch ein kurzer Überblick über die Entwicklung des Neutralitätsgedankens in der schweizerischen Politik während des dreissigjährigen Krieges anschliesst.

Wir wünschen dem Buche weiteren glücklichen Fortgang und viele aufmerksame und dankbare Leser.

Henrici, Hermann. Über Schenkungen an die Kirche. Akademische Antrittsvorlesung. Weimar, Hermann Böhlaus Nachfolger. 1916.

Diese Antrittsvorlesung, mit der sich der Verfasser in seine akademische Lehrtätigkeit vor einem grösseren Publikum einführte, erscheint hier etwas erweitert, namentlich mit zahlreichen Anmerkungen und Nachweisen versehen, im Drucke und verdient auch hier eine Erwähnung, da sie auf die betreffende Rechtsentwicklung in der Schweiz mehrfach Bezug nimmt. Die Vergabungen an die Kirche sind nach Zeit und Art verschieden gewesen; in ältester, fränkischer Zeit überwiegt nach den urkundlichen Zeugnissen ganz bedeutend die Schenkung von Land in verschiedenen Rechtsformen, seit dem 11. Jahrhundert tritt die Schenkung von Fahrnis in den Rechtsquellen in den Vordergrund, und zwar so, dass eine solche, das Seelgerät, geradezu von der Kirche gefordert und von dem weltlichen Rechte anerkannt, zur Pflicht jedes Christen gemacht und für den Fall der Unterlassung gesetzlich fixiert ist. Ob mit dem Seelgerät etwas Neues in das Recht eingeführt worden ist, wie der Verfasser anzunehmen scheint, ist immerhin zu beanstanden; der Mangel an Urkunden darüber, die doch nicht ganz fehlen, beweist nichts, da eben solche Schenkungen von Hand zu Hand nicht verbrieft wurden, und wenn der Verfasser selbst das Seelgerät von der alten Totengabe, die man der Leiche in das Grab mitgab, herleitet, nun von der Kirche umgemodelt zu einer

Gabe für das Seelenheil des Verstorbenen, so wird wohl schon in ältester christlicher Zeit diese Fahrnisvergabung allgemein geworden sein. Eine besondere Regelung und Förderung erhielt sie dann allerdings seit dem 12. und 13. Jahrhundert in den Städten. Hier war die Kirche besonders darauf angewiesen und musste das Seelgerät möglichst zur Notwendigkeit zu machen suchen, wenn wir folgendes erwägen. In den Städten war die Geistlichkeit in gewaltigem Umfang angewachsen, nicht nur eigentliche Klöster, sondern Kollegiatstifter, die auf hohem Fusse leben wollten, bevölkerten die Städte in grosser Zahl; aber die Schenkungen von Land blieben hier aus, und doch wuchsen die Ansprüche der Chorherren und namentlich der Domherren an Bischofssitzen beständig, die sich den Pflichten des geistlichen Amtes gerne entzogen und sie durch Kaplane verrichten liessen. Dafür mussten sie nun finanzielle Mittel aufbringen und die Kaplaneien dotieren, und das mussten die Seelgeräte beschaffen. Lieh der Rat anfangs selbst seine Hilfe dazu, so änderte sich das doch, als im 15. Jahrhundert das Bürgertum nicht mehr die gehorsame Magd der Kirche sein wollte. Die Reformation hat dann vollends das Institut der Seelgeräte verdrängt. Ob, wie der Verfasser annimmt, auch das römische Recht hiebei wirksam gewesen sei, bezweifeln wir, die vom römischen Recht emanzipierte Entwicklung des Testamentsrechts in Deutschland spricht nicht dafür. Doch lese man die Ausführungen der hier besprochenen Schrift, die wir unserm Leserkreise zu näherer Kenntnisnahme empfehlen.

Guyer, E. Einführung in das Schweizerische Erfindungsrecht und das Muster- und Modellrecht, verbunden mit einer Sammlung neuerer Gerichtsentscheide. Zürich, Fachschriften-Verlag und Buchdruckerei A.-G. 1916.

Das Werk besteht aus drei Teilen: 1. Einführung in das Erfinderrecht, 2. Sammlung neuerer wichtiger Entscheide im Gebiete des Erfinderrechts, und 3. Gesetze, Verordnungen, internationale Übereinkommen. Der erste Teil (man könnte ihn den dogmatischen Teil nennen) beschränkt sich, entsprechend seinem Zwecke einer „Einführung", auf das Allgemeinste und Wesentlichste, bloss etwa bei wichtigen Neuerungen des Gesetzes von 1907 etwas eindringender werdend, immer aber einer präzisen Fassung der Sätze sich befleissend, und dadurch den Kern der Sache treffend. Die im zweiten Teile mitgeteilten gerichtlichen Entscheide sind hauptsächlich der Zürcher Rechtsprechung und der Bundesgerichtspraxis entnommen und dienen zu einer erwünschten Illustration der Einführung.

Neumeyer, Karl. Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus. Zweites Stück: Die gemeinrechtliche Entwicklung bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. München, Berlin und Leipzig, J. Schweitzer (Arthur Sellier). 1916.

Das erste Stück dieses Werkes (angezeigt in dieser Zeitschrift, N. F. **21**, S. 386) ist schon 1901 erschienen. Die lange Unterbrechung mag sich erklären aus der Schwierigkeit der Sammlung, der Sichtung und der juristischen Verwertung eines zerstreuten und noch kaum zu festen Grundsätzen gelangten Quellenbestandes. In dem Zeitraum, den dieses zweite Stück behandelt, ist ein internationales Recht nicht über die ersten Anfänge und schwachen Versuche einer systematischen Ausgestaltung hinausgekommen. Aber was der Verfasser beigebracht und in trefflicher Darstellung verarbeitet hat, ist wertvoll genug, und eine wesentliche Bereicherung der wissenschaftlichen Disziplin des internationalen Rechtes. Es ist nur zu wünschen, dass es bei diesem zweiten Stück nicht sein Bewenden haben möge, sondern dass das Werk weitergeführt werde und namentlich der grosse Einfluss von Bartolus seine gebührende Würdigung finde.

Folgende Schriften sind uns zur Anzeige zugesandt worden:

Sauser-Hall, Georges. La Nationalisation des étrangers en Suisse. Neuchâtel, Attinger frères. 1914.

Baer, F. Die schweizerischen Kriegsverordnungen 1914 bis 1915. Sammlung der Verordnungen. . . . bis zum 31. Dezember 1915, systematisch zusammengestellt. Zürich, Schulthess & Co. 1916.

Hohl, Johannes. Die Vertretungsmacht der Eltern und die beschränkte Handlungsfähigkeit des Kindes nach schweizerischem Zivilgesetzbuch. Berner Doktordissertation. (Abhandlungen zum schweiz. Recht von M. Gmür, Heft 71.) Bern, Stämpfli & Co. 1916.

Rigassi, Charles. Les principes d'indemnisation en matière d'expropriation pour cause d'utilité publique. Lausanne, Payot & Cie. 1916.

Villars, A. Lenteurs et Réforme de la procédure civile. Estavayer, H. Butty & Cie. 1916.

Marquis, Gustave-V. Les droits successoraux du conjoint survivant d'après le Code civil suisse. Thèse. Lausanne, Art et Science Librairie S. A. 1916.

Henrici, Ernst. Über den Irrtum beim Vertragsabschluss im schweizerischen Obligationenrecht. Zürcher Doktordissertation. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Heft 56.) Aarau, H. R. Sauerländer & Cie. 1916.

Scheurer, D. Eltern und Kind im Schweizerrecht. Darstellung des Eltern- und Kindesverhältnisses in Fragen und Antworten nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch. (Orell Füsslis Praktische Rechtskunde, Bd 19.) Zürich, Artist. Institut Orell Füssli. 1916.

Frick, Theo. Die Frage der Einführung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Schweiz. Zürcher Doktordissertation. Zürich und Leipzig, Gebr. Leemann & Cie. 1916.

Deutscher Rechtsfriede. Beiträge zur Neubelebung des Güteverfahrens, herausgegeben von Richard Deinhardt. Leipzig, A. Deichert (Werner Scholl). 1916. Preis Mk. 4.50.

Eine Anzahl von kleinen Abhandlungen, die als „Werbe- und Kampfruf" dienen sollen zur Bekämpfung der Prozesssucht und zur Verminderung der Prozesse durch Einführung eines Vermittlungsverfahrens, was in der Schweiz bekanntlich durch das allerdings nicht ganz unangefochten gebliebene Institut der Friedensrichter mit einem unläugbar vielfach günstigen Erfolge schon längst praktiziert wird.

Klein, Franz. Der wirtschaftliche Nebenkrieg. (Kriegswissenschaftliche Zeitfragen, herausgegeben von F. Eulenburg, Heft 1.) Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). 1916. Mk. 1.80.

Gyr, Hans. Die Pfarreiteilung nach kirchlichem und staatlichem Rechte. Doktordissertation von Freiburg (Schweiz). Einsiedeln, Benziger & Co. A.-G. 1916.

Müller, Josef. Die völkerrechtliche Stellung des Papstes und die Friedenskonferenzen. Dokumentierte Darlegung. Einsiedeln, Benziger & Co. A.-G. 1916.

Beck, Emil. Der Eigentumsvorbehalt nach dem schweiz. ZGB. Berner Doktordissertation. (Abhandlungen zum schweiz. R. von M. Gmür, Heft 72.) Bern, Stämpfli & Co. 1916.

Boos, Roman. Der Gesamtarbeitsvertrag nach Schweizerischem Recht (Obl. R. Art. 322 und 323). Deutsche Geistesformen deutschen Arbeitslebens. Zürcher Doktordissertation. München und Leipzig, Duncker & Humblot. 1916.

Altherr, Arnold. Das Gemeinderschaftsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Berner Doktordissertation. Komm.-Verlag von F. Schuler, Chur. 1916.

L'Assistance en Suisse, Tome I: L'Assistance légale des indigents en Suisse. Les systèmes d'Assistance de la Confédération, des Cantons et des grandes Villes suisses. Avec une table analytique. Par le Dr. C. A. Schmid, traduit par John Jaques. Tome II: L'Assistance volontaire organisée en Suisse. Avec un répertoire alphabétique. Par A. Wild, traduit par Paul Monnerat. Zürich, Artist. Institut Orell Füssli. 1916.

Übersetzung des 1914 erschienenen Werkes von Schmid und Wild: Das gesetzlich organisierte Armenwesen in der Schweiz.

Kamer, Adolf. Sammlung betreibungsrechtlicher Fälle. Zum Gebrauche im Unterricht und zum Selbststudium. Zürich, Artist. Institut Orell Füssli. 1916.

Bindschedler, O. Schweizerische Bürgerkunde. Zürich, Artist. Institut Orell Füssli. Preis br. Fr. 3.—, in Halblwd Fr. 3.80.